



Informationsvorlage 320/044/2022

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 16.02.2022	Aktenzeichen: 32.82.01.260	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	21.02.2022	Vorberatung N
Ortsbeirat Godramstein	02.03.2022	Kenntnisnahme Ö
Mobilitätsausschuss	09.03.2022	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Verknüpfung streckenbezogener Tempo-30-Anordnungen in der Godramsteiner Hauptstraße

Information:

Die bislang geltende Fassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie deren Verwaltungsvorschrift, die als bundesrechtliche Handlungs- und Ermächtigungsgrundlage für alle Straßenverkehrsbehörden der Bundesrepublik dient, sieht innerhalb geschlossener Ortschaften eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h vor.

Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h ist straßenverkehrsrechtlich als eine Verkehrsbeschränkung anzusehen und nach § 45 Abs. 9 StVO nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Beispielsweise kann diese Gefahrenlage sich ergeben aus der Streckenführung, dem Ausbauzustand, den Sichtachsen oder der spezifischen Zusammensetzung der Verkehrsteilnehmer. Ebenfalls ist eine Temporeduzierung zwecks Schutz der Anwohner vor Lärm oder Abgasen möglich. In diesen Fällen finden die Lärmschutz-Richtlinien-StV Anwendung. Die Gefahrenlage bzw. Beeinträchtigung muss in solchen Fällen objektiv bestehen und von der Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulasträger und der Polizei nachgewiesen bzw. bestätigt werden. Ohne Erfüllung der Voraussetzungen ist dies nicht möglich.

Durch Änderung der StVO im Jahre 2016 wurden die Anordnungsvoraussetzungen vor „schutzwürdigen Einrichtungen“ erheblich herabgesetzt. Die in den o.g. Fällen erforderliche Gefahrenlage ist nicht mehr erforderlich – jedoch sind spezifische Anforderungen, z.B. die Lage der Einrichtung und Nähe der jeweiligen Ein- und Ausgänge zum Straßenraum zu prüfen. Solche Einrichtungen sind z.B. Schulen, Kitas, Seniorenheime und Krankenhäuser.

Zum 15. November 2021 ist die neue Verwaltungsvorschrift zur StVO in Kraft getreten, die eine weitere Ergänzung zu Zeichen 274 „zulässige Höchstgeschwindigkeit“ enthält.

Durch Einfügen der Ziffer XII zu den Ausführungen zum Zeichen 274 ist nun folgende Regelung enthalten:

„Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei“.

Nach weiterer Prüfung durch die Verwaltung kommen hierfür potenziell die beiden Tempo-30-Streckenabschnitte in der Godramsteiner Hauptstraße zwischen L 511 und der K 13 in Frage:

Bereits in der Vergangenheit wurde die Möglichkeit der Ausdehnung des Tempo 30-Abschnitts auf der Godramsteiner Hauptstraße mehrfach, auch vom Ortsbeirat, thematisiert. Dies war bisher unter Zugrundelegung der bis vor Kurzem noch geltenden Regelungen in der StVO sowie deren Verwaltungsvorschrift (VwV) rechtlich nicht möglich. Auf dem Streckenabschnitt befindet sich weder eine nach § 45 Abs. 9 S.4 Nr. 6 StVO definierte schutzwürdige Einrichtung, noch eine besonders hervorzuhebende Gefahrenlage, die eine separate Tempo 30-Anordnung rechtfertigt.

Die neue Regelung der Verwaltungsvorschrift bietet im Falle der Godramsteiner Hauptstraße die Möglichkeit dies nun rechtskonform umzusetzen.

Gerade in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten spricht aus verkehrlicher Sicht nichts gegen eine Ausweitung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung. Eine Ausweisung als Tempo-30-Strecke würde nach Einschätzung der Verwaltung die Flüssigkeit des Verkehrs auch nicht negativ beeinflussen.

In dem Zwischenabschnitt der bisherigen Tempo-30-Strecken befinden sich stark frequentierte Einkaufsmöglichkeiten in Form des Kiesel Markts, Serviceleistungen der VR Bank Südpfalz, so wie das örtliche Dorfgemeinschaftshaus, welches auch regelmäßig von der Grundschule Godramstein für Zwecke des Schulsports genutzt wird.

Weiterhin hat ein auf der südlichen Straßenseite liegender, gut frequentierter getrennter Geh- und Radweg bis kurz vor der Einfahrt des Kiesel Marktes bestand. Diese endet an eben besagter Stelle, so dass der bis dahin im Seitenraum geführte Radverkehr auf die Fahrbahn ausweichen muss. In Verbindung mit der Ein- und Ausfahrtssituation des Marktes und den eingeschränkten Sichtfeldern bei der Ausfahrt, würde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auch an dieser Stelle für mehr Sicherheit sorgen.

Da sich der besagte Abschnitt auf einer klassifizierten innerörtlichen Landesstraße (L 511) befindet, wird die Verwaltung in Form der erforderlichen Anhörung zunächst eine Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität einfordern. Auch eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Landau wird noch eingeholt.

Sofern im o.g. Beteiligungsverfahren keine maßgeblichen Bedenken erhoben werden, wird die Verwaltung eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um eine Informationsvorlage, die keine weiteren Auswirkungen mit sich bringt.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

